

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

öffentliche Dienst 83/ME

SB: MMag. Schusterschitz
DW: 3397

GZ 2005.37/0090e-1.2/00

Entwurf eines Geheimschutzgesetzes
(GSchG); Begutachtung

Wien, am 5. August 2000

An

Österreichische Präsidentschaftskanzlei
~~Parlamentsdirektion~~
Rechnungshof
Volksanwaltschaft
Verfassungsgerichtshof
Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-
Büro von Herrn Staatssekretär MC _____
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Datenschutzrat
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einen im Rahmen einer interministeriellen Legistengruppe erarbeiteten Entwurf für ein Geheimschutzgesetz (GSchG) samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

Montag, 2. Oktober 2000.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf die Zustimmung zum Entwurf angenommen werden.

Weiters darf darum ersucht werden, 25 Exemplare der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:
H.Tichy m.p.

F.d.R.d.A.



Geheimhaltungsgesetz (GSchG)

Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz der Geheimhaltung von Information, unabhängig von der Darstellungsform und dem Datenträger, im Bereich einer Dienststelle des Bundes, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen oder im volkswirtschaftlichen Interesse einer Gebietskörperschaft geboten ist (Geheimhaltung).

Klassifizierung von Informationen

§ 2. (1) Information ist zu klassifizieren, wenn zur Wahrung der in § 1 genannten Interessen eine gesetzliche Verpflichtung zu deren Geheimhaltung besteht.

(2) Eine Information gemäß Abs. 1, die nicht einer Klassifikation durch die Abs. 3 bis 5 unterliegt, ist als „EINGESCHRÄNKT“ zu klassifizieren.

(3) Als „VERTRAULICH“ ist eine Information zu klassifizieren, wenn sie unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz steht und ihre Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(4) Als „GEHEIM“ ist eine Information zu klassifizieren, wenn sie vertraulich ist und ihre Preisgabe zudem eine Gefahr erheblicher Schädigung der Interessen des Bundes an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen oder der volkswirtschaftlichen Interessen einer Gebietskörperschaft schaffen würde.

(5) Als „STRENG GEHEIM“ ist eine Information zu klassifizieren, wenn sie geheim ist und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung nach Abs. 4 wahrscheinlich machen würde.

(6) Eine Information ist nur in dem unbedingt notwendigen Maß und für die erforderliche Dauer zu klassifizieren.

(7) Unbeschadet der Abs. 2 bis 5 ist Information, die von einer ausländischen Behörde, einer internationalen Organisation oder einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung übermittelt worden ist, so zu klassifizieren, dass im Inland kein geringerer als der von der übermittelnden Stelle angegebene Geheimschutzstandard gewährleistet wird.

(8) Solange eine Information klassifiziert ist, findet auf diese § 5 des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, keine Anwendung.

Zugang zu klassifizierter Information

§ 3. (1) Einem Bediensteten einer Dienststelle des Bundes kann der Zugang zu klassifizierter Information gewährt werden,

1. wenn der Zugang zu dieser Information für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlich ist,
2. wenn er nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierter Information unterwiesen wurde und
3. wenn im Falle von Information gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 bis 55b SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 146/1999, und, sofern gesetzlich vorgesehen, eine Verlässlichkeitsüberprüfung gemäß §§ 23 und 24 MBG, BGBl. I Nr. xx/2000, durchgeführt wurde.

(2) Ein Bediensteter einer Dienststelle des Bundes darf den Zugang zu klassifizierter Information nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 suchen.

(3) Einer natürlichen Person, die kein Organwalter einer Gebietskörperschaft ist, darf der Zugang zu klassifizierter Information nur gewährt werden, wenn

1. dies für die Ausübung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit erforderlich ist,
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 vorliegen und
3. kein geringerer als der von der zuständigen Dienststelle angegebene Geheimschutzstandard eingehalten wird.

(4) Eine natürliche Person, der Zugang zu klassifizierter Information gemäß Abs. 3 gewährt wird, hat diese Information geheim zu halten.

Amtshilfe und internationale Kooperation

§ 4. (1) Im Rahmen der Leistung von Amtshilfe darf eine klassifizierte Information nur übermittelt werden, wenn die ersuchende Behörde dies ausdrücklich begehrt und die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen verlässlich zu gewährleisten vermag. Im Begehren ist anzugeben, bis zu welcher Geheimhaltungsstufe für ausreichende Geheimschutzmaßnahmen vorgesorgt ist.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie völkerrechtliche Vereinbarungen über das Übermitteln klassifizierter Information schließen. Hierbei ist vorzusehen, dass klassifizierte Information nur dann übermittelt werden darf, wenn beim Empfänger kein geringerer als der von der übermittelnden Stelle angegebene Geheimschutzstandard eingehalten wird.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 darf einer ausländischen Behörde, einer internationalen Organisation oder einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung eine klassifizierte Information nur übermittelt werden, wenn die Übermittlung im öffentlichen Interesse gelegen ist und beim Empfänger kein geringerer als der von der übermittelnden Stelle angegebene Geheimschutzstandard eingehalten wird.

Geheimchutzverordnung

§ 5. Die Bundesregierung hat für die Dienststellen des Bundes eine Geheimchutzverordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu regeln

1. die Kennzeichnung von klassifizierter Information,
2. Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Umgang mit klassifizierter Information, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung, der Vervielfältigung, der Aufbewahrung und der Vernichtung der Information,
3. Verhaltensregeln im Falle der Wahrnehmung eines Mangels im Bereich des Geheimchutzes,
4. Zugangsbeschränkungen, die nach Geheimhaltungsstufen zu unterscheiden sind,
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Feststellbarkeit des Zugangs zu klassifizierter Information,
6. die Organisation der Klassifizierung von Information und deren periodische Überprüfung, sowie
7. zu Zwecken des Geheimchutzes erforderliche technische Datensicherheitsmaßnahmen.

Geheimchutzbeauftragte

§ 6. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung haben jeweils für ihren Ressortbereich einen Geheimchutzbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Dem Geheimchutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Geheimchutzverordnung sowie der sonstigen Geheimchutzvorschriften. Im Falle der Wahrnehmung eines Mangels hat der Geheimchutzbeauftragte auf die unverzügliche Behebung des Mangels hinzuwirken.

(3) Der Geheimschutzbeauftragte hat den zuständigen Bundesminister in Angelegenheiten des Geheimschutzes zu beraten und Vorschläge zur Verbesserung des Geheimschutzes zu erstatten.

Geheimschutzrat

§ 7. (1) Die Geheimschutzbeauftragten des Bundeskanzlers, des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministers für Inneres, des Bundesministers für Landesverteidigung und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bilden den Geheimschutzrat. Dieser hat

1. auf eine bundesweite Einheitlichkeit von Geheimschutzmaßnahmen und deren Koordination im Bereich der Bundesverwaltung, insbesondere bei der Leistung von Amtshilfe nach § 4, hinzuwirken,
2. die Einhaltung von Geheimschutzmaßnahmen zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung des Geheimschutzes zu erstatten,
3. alle zwei Jahre einen Geheimschutzbericht an die Bundesregierung zu erstatten, und
4. Maßnahmen zum Schutz des Austauschs klassifizierter Information zwischen Österreich und ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen zu setzen, sofern sie zur Durchführung der mit diesen über den Schutz und die Sicherheit klassifizierter Informationen getroffenen Vereinbarungen erforderlich sind.

(2) Der Geheimschutzrat gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, die jedenfalls Regelungen hinsichtlich der Einberufung und des Geschäftsgangs von Sitzungen sowie hinsichtlich der Willensbildung enthalten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung und Leistung von Sitzungen obliegt.

(3) Soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Geheimschutzrat auch Geheimschutzbeauftragte anderer als der in Abs. 1

genannten Ressorts oder sonstige Experten seinen Sitzungen beiziehen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(4) Der Bundeskanzler stellt die zur Bewältigung der notwendigen administrativen Tätigkeiten erforderlichen personellen Mittel und Sachmittel zur Verfügung.

Strafbestimmung

§ 8. Wer dem Gebot des § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 9. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit es inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Verweisungen

§ 10. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweisen auf deren jeweils geltende Fassung.

Inkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

(2) Bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag können organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen sowie Durchführungsverordnungen erlassen werden; letztere dürfen aber erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, jedoch in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Mitgliedes der Bundesregierung betreffen, dieses betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Internationale Entwicklungen

Seit Beginn der Neunziger Jahre beteiligt sich Österreich zunehmend in solidarischer Weise an Maßnahmen im Rahmen der in Europa aufgebauten Sicherheitsstrukturen. So wurde Österreich mit 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union und gleichzeitig Beobachter bei der Westeuropäischen Union und wirkt seit 10. Februar 1995 am Programm „Partnerschaft für den Frieden“ (Partnership For Peace“ - PfP) mit. Für diese Kooperation im sicherheitspolitischen Bereich hat Österreich einige völkerrechtliche Verträge abgeschlossen (beispielsweise der Beitritt zum PfP-Truppenstatut, BGBl. III Nr. 136/1998). Zur Sicherung des Schutzes von vertraulichen Informationen wurde 1995 ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über den Schutz von Informationen, BGBl. Nr. 17/1996, abgeschlossen, das unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt steht.

Mit der WEU wurde am 18. November 1996 das Sicherheitsabkommen zwischen Österreich und der Westeuropäischen Union unterzeichnet, welches allerdings noch nicht ratifiziert wurde. Die WEU-Sicherheitsbestimmungen RS 100 stellen dabei einen integralen Vertragsbestandteil dar. Bei der Vorbereitung des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass es zur Durchführung des Abkommens und insbesondere der Sicherheitsbestimmungen RS 100 noch innerstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen bedürfen wird, also dem Nationalrat vorgeschlagen werden sollte, bei Genehmigung des Abkommens einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu treffen. Insbesondere bezüglich der folgenden Bereiche wurde ein innerstaatlicher Anpassungsbedarf im Bereich der Bundesverwaltung angenommen:

- Ziel und Anwendungsbereich von Geheimschutzbestimmungen;
- Regelung des Zugangs zu klassifizierten Informationen;
- Anordnung der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei Personen, die Zugang zu klassifizierter Information bekommen sollen;
- Einführung international kompatibler Klassifikationsstufen;
- Besondere Regelungen in den Bereichen Amtshilfe und internationale Kooperation
- Einrichtung einer nationalen Sicherheitsbehörde („National Security Authority“)

2. Entwicklungen im Bereich der Europäischen Union

Neben diesen Entwicklungen im internationalen Bereich hat sich auch im EU-Kontext die Notwendigkeit ergeben, innerstaatlich einheitliche Geheimschutzmaßnahmen zu treffen. So verpflichtet Art. 31 Europol-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 123/1998, die Mitgliedstaaten, sicher zu stellen, dass von Europol verwendete „geheimhaltungsbedürftige Informationen“ geschützt werden.

Mit „Beschluss der Kommission vom 30. November 1994 betreffend die Schutzmaßnahmen für die als Verschlusssachen eingestuftten Informationen, die im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Union ausgearbeitet oder ausgetauscht werden“, C(94)3282, wurde unter anderem bestimmt, dass im Bereich der Kommission

nur solchen Personen Zutritt zu klassifizierten Informationen zu gewähren ist, die vorher durch ihre Heimatstaaten einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden (Art. 12). Dieses Erfordernis wurde mit „Beschluss des Rates vom 27. April 1998 über das Verfahren zur Ermächtigung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Generalsekretariats des Rates zum Zugang zu vom Rat verwahrten Verschlusssachen“, 98/319/EG (ABl Nr. L140 vom 12.5.1998, S. 12) auch für Bedienstete des Rates vorgesehen (Art. 1 Abs. 3). Der genannte Beschluss trat gemäß seinem Art. 8 am 12. Februar 1999 in Kraft.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) im Rahmen der derzeit tagenden Regierungskonferenz wird auch der Frage der institutionellen Verschränkung zwischen EU und WEU (wie sie bereits in Art. 17 EUV anklingt) und der Beziehungen zwischen der EU und der NATO breiter Raum eingeräumt. Einer der vier Arbeitsgruppen, die zwischen EU und NATO eingesetzt wurden, befasst sich mit Fragen des Informationsschutzes und der Vorbereitung eines Sicherheitsabkommens zwischen diesen beiden Organisationen. Für den Bereich der EU ist zu erwarten, dass sich deren Geheimschutzbestimmungen eng an den WEU-Sicherheitsbestimmungen RS 100 orientieren werden.

3. Innerstaatliche Maßnahmen im Bereich Geheimschutz

Art. 20 Abs. 3 B-VG normiert die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Schutzes von personenbezogenen Daten findet sich in § 1 DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999. Die im Geheimschutzgesetz umschriebenen Verpflichtungen zur Wahrung von Verschwiegenheit betreffen Bereiche, in denen das jeweilige Geheimhaltungsinteresse des Bundes in den verschiedenen Klassifikationsstufen zum Ausdruck kommt.

Zur Umsetzung der durch die erwähnten Verpflichtungen erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wurde 1999 eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes erlassen (SPG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146/1999), deren §§ 55 ff. detaillierte Regelungen trifft. Um über die Sicherheitsüberprüfung hinaus, die allein aus kompetenzrechtlichen Gründen nur sicherheitspolizeiliche Aspekte berücksichtigen kann, auch spezifisch militärischen Anforderungen zu genügen, sehen die §§ 23 und 24 MBG, BGBl. I Nr. xx/2000 eine Überprüfung von Personen, die Zugang zu klassifizierter Information mit militärisch relevantem Inhalt bekommen sollen, eine Verlässlichkeitsüberprüfung vor. Beide Gesetze sehen, abhängig von der Klassifikationsstufe, mit der eine Information versehen wird, zu der die betreffende Person Zugang bekommen soll, abgestufte Überprüfungen vor.

Bereits in den Erläuterungen zu den Ziffern 22 und 23 der SPG-Novelle 1999 (RV 1479 BldNR XX. GP) wurde hervorgehoben, dass es über die Sicherheitsüberprüfung hinaus bundeseinheitlicher Geheimschutzbestimmungen bedürfen wird.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Geheimschutzes in der Bundesverwaltung ist daher die Erlassung eines Geheimschutzgesetzes erforderlich, das jedoch nähere Einzelheiten des Geheimschutzes (insbesondere physische Schutzmaßnahmen, Regelung der Zuständigkeit zur Klassifizierung von Informationen usw.) einer Geheimschutzverordnung der Bundesregierung überlässt.

Mit Erlassung eines Geheimschutzgesetzes könnte auch das WEU-Sicherheitsabkommen ratifiziert werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich Geheimschutz ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden“), Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei“), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“)

Hinsichtlich der zu treffenden physischen Geheimschutzmaßnahmen (z.B. Versperren in Panzerschränken) ergeben sich bei den von der Durchführung des Gesetzes hauptbetroffenen Ressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung) keine zusätzlichen Kosten, da diese im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Republik Österreich derartige Maßnahmen bereits getätigt haben. Allenfalls könnte sich in anderen Ressorts ein geringfügiger Nachrüstbedarf ergeben (wobei es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass in deren Ressortbereich klassifizierte Information anfällt), der vom ordentlichen Budget dieser Ressorts zu tragen wäre.

Hinsichtlich der Einrichtung des Geheimschutzrates wird mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einer Planstelle im A1/v1-Bereich und drei Planstellen im A3/v3-Bereich zu rechnen sein. Gemäß den Richtlinien im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 113/1999, ergibt sich daher folgender maximaler zusätzlicher Aufwand:

1 Planstelle (A1/v1) pro Jahr	S 1.011.000,--
3 Planstellen (A3/v3) pro Jahr à S 445.000,--	S 1.335.000,--
zuzüglich 40 % der Personalkosten für Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten	
	S 938.400,--
Insgesamt zusätzliche Kosten pro Jahr	S 3.284.400,--

Die Bedeckung dieser zusätzlichen Kosten erfolgt aus dem Budget des Bundeskanzleramtes, das gemäß § 7 Abs. 4 die nötigen personellen Mittel und Sachmittel zur Verfügung stellt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Im Interesse der Rechtssicherheit soll der für den gesamten vorliegenden Gesetzentwurf wichtige Begriff des Geheimschutzes als Zielvorgabe umschrieben und dessen Anwendungsbereich festgelegt werden.

Der Informationsbegriff, als Schutzgegenstand des Geheimschutzes, von dem in diesem Gesetzesentwurf ausgegangen wird, ist ein weiter, was dadurch zum Ausdruck kommen soll, dass in erster Linie das Interesse an der Geheimhaltung und weniger die Darstellungsform bzw. das Trägermedium der Information Geheimschutzmaßnahmen

indizieren soll. Das heißt, schutzwürdig ist die Information unabhängig von ihrer Darstellungsform. Damit können als schutzwürdige Informationen beispielsweise sowohl Weisungen, Dienstanweisungen, Berichte, Stellungnahmen, Amtssiegel, Geschäftsbücher ebenso in Betracht kommen wie Leistungsdaten und die Beschaffenheit von Geräten unabhängig von den Datenträgern auf denen diese Information verfügbar ist. Als Trägermedium kommen insbesondere in Betracht: Papier, Filme, Tonträger, magnetische, elektronische und digitale Datenträger (Magnetbänder, Disketten, CD etc.) aber auch spezielle Metalllegierungen, Modelle und Ähnliches. Vom Begriff „Information“ im Sinne dieses Gesetzes sind daher die Begriffe „Information“ und „Material“ gleichermaßen umfasst, wie sie beispielsweise im Bereich der NATO üblich sind (und auch in Art. 1 lit. (i) des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über den Schutz von Informationen, BGBl. Nr.18/1996, verwendet werden).

Des Weiteren soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, dass sich der durch diesen Gesetzesentwurf angestrebte Geheimschutz ausschließlich auf Informationen beziehen soll, welche aus dem Bereich einer Dienststelle des Bundes stammen, soweit dies den ebenfalls angeführten Interessenlagen entspricht. Die betroffenen Interessenlagen finden sich in Art. 20 Abs. 3 B-VG. Im Bereich der volkswirtschaftlichen Interessen einer Gebietskörperschaft könnte sich eine Schutzwürdigkeit von Informationen besonders im Bereich der „dual-use“-Güter ergeben.

Zu § 2

Abs. 1 dieser Bestimmung soll klarstellen, dass Klassifizierung einer Information bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtend zu erfolgen hat. Dies hat gemäß Abs. 6 dieser Regelung jedoch nur in dem unbedingt notwendigen Maß und für die erforderliche Dauer zu erfolgen. Die Beurteilung dieser Kriterien hat jeweils vom Verfasser der Information bzw. demjenigen zu erfolgen, der für den Schutz der Information verantwortlich zeichnet.

Die Abs. 2 bis 5 legen die Bezeichnung der jeweiligen Geheimhaltungsstufen sowie deren jeweiligen Schutzzumfang fest und geben somit die Kriterien für die Klassifizierung von Informationen im Sinne dieses Gesetzes vor. Dabei wird vorrangig an den Folgen, welche durch eine Preisgabe dieser Informationen an Unbefugte entstehen können, angeknüpft. Die Abs. 3 bis 5 entsprechen den Klassifikationsstufen, wie sie in § 55 Abs. 3 SPG angeführt sind. Die niedrigste Schutzstufe („eingeschränkt“) ist in Abs. 2 angeführt, findet sich jedoch nicht in § 55 Abs. 3 SPG, da der Zugang zu einer solcherart klassifizierten Information nicht von einer vorherigen Sicherheitsüberprüfung abhängt (siehe § 3 Abs. 1 Z 3). Von dieser Klassifikationsstufe ist auch die in manchen Staaten übliche Klassifikation „nur für den Dienstgebrauch“ umfasst.

Das im Gesetz in Aussicht genommene vierstufige System folgt der internationalen Gepflogenheit und berücksichtigt somit die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich auf dem Gebiet des Informationsschutzes. Diese Konvergenz ermöglicht, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit vom Ausland übermittelten Informationen so gering wie möglich zu halten.

Auf diese völkerrechtlichen Verpflichtungen wird auch insofern Rücksicht genommen, als im Abs. 7 festgeschrieben werden soll, dass die Klassifizierung von übermittelten Informationen ausländischer Behörden, internationaler Organisationen oder sonstigen

zwischenstaatlichen Einrichtungen nach diesem Gesetz derart erfolgen soll, dass im Inland kein geringerer als der von der übermittelnden Stelle angegebene Geheimschutzstandard gewährleistet wird (Prinzip der Gegenseitigkeit). Daraus folgt, dass nicht die Bezeichnung der Geheimschutzstufe, sondern die getroffenen Schutzmaßnahmen das vorrangige Beurteilungskriterium bei der Klassifizierung einer derart übermittelten Information darstellen (materielle Gleichwertigkeit an Stelle formeller Gleichwertigkeit).

Gemäß § 5 des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, ist Schriftgut, das bei Bundesdienststellen anfällt und nicht mehr für die laufenden Geschäfte benötigt wird, auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Abs. 8 ermöglicht den jeweiligen Bundesdienststellen, Schriftgut, bei dem es sich um klassifizierte Information handelt und das nicht mehr für die laufenden Geschäfte benötigt wird, im Interesse des Geheimschutzes dennoch weiterhin im eigenen Bereich zu verwahren. Die Ausnahme vom Geltungsbereich des § 5 Bundesarchivgesetz gilt jedoch nur, solange die Klassifizierung der Information besteht.

Zu § 3

Die Erreichung eines effizienten und glaubwürdigen Geheimschutzes macht die Festlegung der Kriterien, unter denen einer Person Zugang zu einer schutzwürdigen Information gewährt werden kann, unerlässlich. Diese Zugangskriterien orientieren sich an der Zweckmäßigkeit des dadurch erlangten Sicherheitsstandards und sind darüber hinaus mit den internationalen Grundsätzen und Mindeststandards des Geheimschutzes kompatibel.

Bei der Frage des Zugangs zu klassifizierter Information muss der Umstand berücksichtigt werden, dass schutzwürdige Informationen nicht nur Bediensteten des Bundes (Abs. 1 und 2), sondern fallweise auch Personen, welche keine Organwalter einer Gebietskörperschaft sind, zur Kenntnis gelangen müssen (Abs. 3 u. 4). Dabei ist vor allem an Angestellte von Unternehmen, die sich an Forschungsaktivitäten beteiligen, an Wartungspersonal privater Unternehmen oder an Bedienstete von ausgegliederten Rechtsträgern (Austrocontrol, Oesterreichische Nationalbank usw.) zu denken.

Abs. 1 normiert als Zugangsvoraussetzung für Bedienstete einer Dienststelle des Bundes ausdrücklich das „need to know“-Prinzip (Z 1) und das Erfordernis einer nachweislichen Unterweisung in den Umgang mit klassifizierter Information (Z 2). Im Fall von Informationen gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 soll gemäß Z 3 zusätzlich dazu eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 bis 55b SPG die zur Bearbeitung erforderliche Vertrauenswürdigkeit ausweisen. Für Bedienstete von Dienststellen des Bundes, auf welche das MBG anzuwenden ist, ist die erforderliche Vertrauenswürdigkeit durch eine Verlässlichkeitsüberprüfung gemäß §§ 23 und 24 MBG sicherzustellen.

Während die Sicherstellung der Maßnahmen nach Abs. 1 den Dienstgeber treffen, richtet sich Abs. 2 an den Bediensteten. Demnach darf er Zugang zu klassifizierter Information nur bei Vorliegen der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen zu suchen. Das heißt, ein Bediensteter, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, darf eine ihm zufällig in die Hand gekommene klassifizierte Information nicht aufnehmen.

Die Zugangskriterien von natürlichen Personen, die keine Organwalter einer Gebietskörperschaft sind, werden in den Abs. 3 und 4 geregelt. Da die Schutzwürdigkeit der Information in gleicher Weise aufrecht bleibt wie bei deren Verbleib im Bereich einer Dienststelle des Bundes, trachten die diesen Bereich regelnden Bestimmungen den Schutzzustand der Information auch außerhalb der Bundesverwaltung aufrecht zu erhalten. Somit sind Zugangskriterien dieser Personengruppe jenen der Bediensteten einer Dienststelle des Bundes insoweit nachempfunden als dabei zu berücksichtigen war, ob diese Person eine Tätigkeit ausübt, welche im öffentlichen Interesse gelegen ist und den Zugang zu klassifizierter Information erfordert (z.B. im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder im Rahmen der Erstellung einer Studie). Abs. 3 Z 3 schreibt wiederum die Gleichwertigkeit der zu treffenden materiellen Schutzmaßnahmen vor.

Die Einhaltung der in den Zugangskriterien festgelegten Schutzmaßnahmen wird, anders als im öffentlichen Bereich, über entsprechende privatrechtliche Verpflichtungen durchzusetzen sein. Darüber hinaus soll durch Abs. 4 in Verbindung mit § 8 die Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich festgeschrieben werden.

Zu § 4

Durch diese Bestimmung sollen die Voraussetzungen festgeschrieben werden, unter denen es möglich sein soll, klassifizierte Information im Rahmen von Amtshilfe an inländische Behörden, welche keine Dienststellen des Bundes sind, bzw. ausländische Empfänger im gesetzlich festgelegten Rahmen zu übermitteln.

Anknüpfend an die Aufrechterhaltung des Geheimschutzes werden in Abs. 1 die Bedingungen geregelt, unter denen klassifizierte Information an eine ersuchende inländische Behörde weitergegeben werden darf. Dabei soll die ersuchte Behörde nur dann zur Übermittlung der klassifizierten Information befugt werden, wenn die ersuchende Behörde einen ausreichenden Geheimschutzstandard gewährleisten kann.

Dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit auf bilateraler wie multilateraler Ebene tragen die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 Rechnung.

Abs. 2 sieht vor, dass die Bundesregierung Regierungsübereinkommen abschließen kann, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Durch den Abschluss von im Abs. 2 angeführten Übereinkommen soll eine Evaluierung des jeweiligen Geheimschutzes mit dem Ziel erfolgen, dass in weiterer Folge bei zukünftigen Übermittlungen von klassifizierter Information die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht in jedem Einzelfall überprüft werden müssen. Daher dient diese Vorgehensweise auch der Verwaltungsvereinfachung und beschleunigt nicht zuletzt die Geschwindigkeit des Informationsaustausches.

Für all jene Fälle, in denen ein Übereinkommen nach Abs. 2 nicht besteht, soll Abs. 3 klarstellen, dass in jedem Einzelfall von der ersuchten Stelle zu prüfen ist, ob die Übermittlung der klassifizierten Information im öffentlichen Interesse gelegen ist und ob der Empfänger in der Lage ist, keinen geringeren als den von der übermittelnden Stelle angegebenen Geheimschutzstandard zu gewährleisten.

Zu § 5

Eine im gesamten Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einheitliche Vollziehung soll durch die Erlassung einer für alle Dienststellen des Bundes verbindlichen Geheimschutzverordnung der Bundesregierung erreicht werden. In dieser Verordnung werden insbesondere physische Schutzmaßnahmen (Z 2) und die Frage, wie die Klassifikation einer Information festgelegt wird (Z 6), zu regeln sein. Die Ausgestaltung der technischen Datensicherheitsmaßnahmen (Z 7) wird sich an § 14 DSG 2000 orientieren.

Zu § 6

Gemäß Abs. 1 ist jedes Mitglied der Bundesregierung verpflichtet, einen Geheimschutzbeauftragten und einen Stellvertreter für den jeweiligen Ressortbereich zu bestellen.

Wie Abs. 2 ausführt, obliegt diesem die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Geheimschutzverordnung sowie der sonstigen Geheimschutzvorschriften. Darüber hinaus hat dieser im Falle der Wahrnehmung eines Mangels auf dessen unverzügliche Behebung hinzuwirken. Um dies zu gewährleisten, kann der Geheimschutzbeauftragte gemäß Abs. 3 den zuständigen Bundesminister in Angelegenheiten des Geheimschutzes beraten und Vorschläge zur Verbesserung erstatten. Die detaillierte Umsetzung und Regelung bezüglich der Wahrnehmung dieser Aufgaben hätte im Erlassweg (z.B. im Rahmen einer Geheimschutzordnung) zu erfolgen.

Sofern der Geheimschutzbeauftragte Zugang zu klassifizierter Information haben wird, ist § 3 Abs. 1 und 2 ebenso auf den Geheimschutzbeauftragten anzuwenden, d.h. ist dieser einer Sicherheitsüberprüfung und allenfalls einer Verlässlichkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Zu § 7

Die Einsetzung eines Geheimschutzrates soll einen einheitlichen Geheimschutz sowie dessen Koordination in der Bundesverwaltung sicherstellen. Dies erfolgt unter anderem durch die Überprüfung der Geheimschutzmaßnahmen und durch die Erstattung von Vorschlägen zu deren Verbesserung (Abs. 1 Z 2). Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der gemäß § 5 zu erlassenden Geheimschutzverordnung zu unterbreiten.

Darüber hinaus trägt die Errichtung des Geheimschutzrates zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Republik Österreich insoweit bei, als die bisher auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 BMG bis 31. März 2001 befristet errichtete „Kommission zum Schutz des Informationsaustausches mit internationalen Organisationen“ (BGBl. II Nr. 42/1997 idF BGBl. II Nr. xx/2000) nunmehr durch den Geheimschutzrat abgelöst werden kann (Abs. 1 Z 4). Das heißt, der Geheimschutzrat wird als „National Security Authority“ (NSA) im Sinne der mit NATO und WEU abgeschlossenen Geheimschutzabkommen fungieren.

Abs. 1 trägt dabei bei der Besetzung dieses Gremiums dem Umstand des großen quantitativen Unterschieds des Anfalls von klassifizierter Information in den jeweiligen Vollziehungsbereichen insoweit Rechnung, als die Besetzung des Geheimschutzrates durch die Geheimschutzbeauftragten ausschließlich jener Ressorts, in denen

hauptsächlich mit einem Anfall von klassifizierter Information im Sinne dieses Bundesgesetzes zu rechnen ist, erfolgt.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geheimschutzrat sowohl Geheimschutzbeauftragte anderer als in Abs. 1 genannter Ressorts als auch sonstige Experten seinen Sitzungen beiziehen kann. Bei der letztgenannten Personengruppe ist sowohl an Personen aus dem Bereich der Bundesverwaltung als auch an keiner Gebietskörperschaft angehörenden Personen gedacht. Der Bedarf hiezu kann sich vor allem bei der Erörterung außerordentlicher Problemlagen wie z.B. Fragen im Bereich der EDV ergeben. So fordert beispielsweise die WEU für die Anbindung an das WEU-interne Kommunikationsnetz „WEUNet“ die Zertifizierung eines ausreichenden Schutzes durch eine nationale „Security Accreditation Authority“.

Zu § 8

Bedienstete des Bundes unterliegen in Bezug auf die Preisgabe von Geheimnissen eigenen Strafbestimmungen wie beispielsweise § 310 StGB „Verletzung des Amtsgeheimnisses“ oder §§ 26 und 27 MilStG „Vorsätzliche und Fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses“. Analog dazu soll die einer natürlichen Person, die kein Organwalter einer Gebietskörperschaft ist, durch § 3 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihr anvertrauten Information strafrechtlich abgesichert werden.

Zu § 11

Durch die in Abs. 1 vorgesehene Legisvakanz soll sichergestellt werden, dass sich die einzelnen Dienststellen des Bundes auf die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen vorbereiten können. Zudem ermöglicht Abs. 2 bereits die Ausarbeitung der Geheimschutzverordnung (§ 5) vor Inkrafttreten des Gesetzes.